

**Villacher Kirchtage GmbH –
Zusätzliche Auflagen**

Villach, 9. Juli 2019

Bescheid

Der Villacher Kirchtage GmbH ist mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, die Veranstaltungsstättengenehmigung für die Abwicklung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ erteilt worden. Mit Bescheid vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017, und vom 16. Juli 2018, Zl.: 1/GV-V-2839/2018, sind die Genehmigungen zur Änderung der genehmigten Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten durch diverse räumliche und inhaltliche Modifikationen erteilt worden.

Sämtliche Genehmigungen hat der Bürgermeister der Stadt Villach aufgrund von Ermächtigungen der an sich zuständigen Kärntner Landesregierung vom 18. Februar 2015, Zl.: 07-G-VER-597/2-2015, bzw. vom 8. Februar 2017, Zl.: 07-G-VER-597/2-2017, bzw. vom 8. Mai 2018, Zl.: 07-G-VER-597/7-2018, als Veranstaltungsbehörde erlassen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 2019 ist auch eine Prüfung dahingehend erfolgt, ob sich Anhaltspunkte ergeben haben, dass trotz der Einhaltung der Vorgaben der Genehmigungsbescheide den gesetzlichen Anforderungen an die Veranstaltungsstätten nicht ausreichend entsprochen wird.

Aufgrund des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens hat die Veranstaltungsbehörde entschieden:

Spruch

Der **Villacher Kirchtage GmbH**, Rathausplatz 1, 9500 Villach, wird die **Erfüllung und Einhaltung folgender zusätzlicher Auflagen** für die mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017, bzw. vom 16. Juli 2018, Zl.: 1/GV-V-2839/2018, genehmigten **Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten** bei der Abhaltung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ **vorgeschrieben**:

Veranstaltungssicherheit:

1. Durch die Veranstalterin ist jährlich vor Beginn der Veranstaltung – differenziert nach Veranstaltungsbereichen und Beginn-Tagen – eine Prüfbescheinigung im Sinne des § 12 K-VAG 2010 zu erstellen oder erstellen zu lassen. Die Prüfbescheinigung über alle Veranstaltungsbereiche ist der Verwaltungsbehörde unaufgefordert unverzüglich vorzulegen. Die Behebung allfälliger festgestellter Mängel hat jedenfalls vor Beginn der Veranstaltung in den jeweiligen Veranstaltungsbereichen zu erfolgen.
2. Die Veranstalterin hat bis zum Veranstaltungsbeginn ein schriftliches Notfall- und Krisenkonzept unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen der „OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit (OIB-330.4-020/19)“, Stand April 2019, zu erstellen und der Verwaltungsbehörde vorzulegen, in dem sämtliche Überlegungen zum Notfall- und Krisenmanagement zusammengeführt werden. Insbesondere hat dieses Konzept die genauen Aufgabenverteilungen (wer ist konkret für welche Maßnahme wann zuständig und verantwortlich), die Meldewege (wer beobachtet die sensiblen Bereiche wann zu welchen Zeiten; wer ordnet die Umleitungsmaßnahmen oder Absperrmaßnahmen an; wer führt sie durch; welche begleitenden Maßnahmen werden dazu noch getroffen ...) und eine Detailplanung zum Prozedere der Räumung und Evakuierung (wie erfolgt der Übergang vom Veranstalter mit seinem Sicherheitsdienst zu Polizei und Feuerwehr...) zu enthalten.
3. Die Windliste ist dahingehend zu konkretisieren, wann bei welcher Veranstaltungseinrichtung (= mobiles Bauwerk) welche Maßnahmen im Hinblick auf eine entsprechende Windeinwirkung zu treffen sind.
4. Sonnenschirme sind bei in der Windliste festgelegten Windstärken und/oder bei drohender Evakuierung sofort zu entfernen.
5. Nicht benötigte Veranstaltungsutensilien (z.B. Tische, Bänke, Paletten, Tretgitter) sind in nicht für Besucher der Veranstaltung erreichbaren Bereiche zu lagern oder gegen unbefugte Entnahme zu sichern (z. B. mit Ketten).
6. Es sind Müllcontainer aus Metall mit selbstverschließenden Deckeln zu verwenden. Alternativ zu diesen Müllcontainern sind Ersatzmaßnahmen, beispielsweise Bereithalten von Feuerlöschern beim nächsten Stand, regelmäßige Kontrolle durch Ordnerdienst, keine Mülltonnen in zentralen Publikumsbereichen, durch die Veranstalterin zu treffen.
7. In der Ringmauergasse muss bei Zelten auf schräger Veranstaltungsfläche ein Boden, auf den das Zelt aufgebaut wird (die Wände/Planen des Zeltens müssen jedenfalls bis zum Boden reichen), eingelotet werden. Alternativ dazu müssen sämtliche Gegenstände im Zelt gegen ein Abrollen durch bauliche oder technische Maßnahmen abgesichert sein.
8. Das Aufstellen von Tischen und Bänken auf Staffeln (Kantholz) ohne Verschraubungen ist nicht zulässig.
9. Elektroverteiler dürfen nicht in für Besucher der Veranstaltung erreichbaren Bereichen aufgestellt werden. Ansonsten müssen die Elektroverteiler versperrt sein und muss durch bauliche Maßnahmen sichergestellt sein, dass Besucher der Veranstaltung keine Manipulationen am Elektroverteiler samt Kabelanschlüssen vornehmen können.
10. Bei Mauer-Brüstungen in nicht durch Standbetreibern genutzten Bereichen der Draulände sind Hinweise „Achtung – Absturzgefahr“ anzubringen.

11. Geländer sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der „OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit (OIB-330.4-020/19)“, Stand April 2019, auszuführen.
12. Sturmsicherungen von Zeltanlagen, z.B. durch Spanngurte, haben entsprechend einschlägiger Richtlinien und Normen und Betriebsanleitung zu erfolgen. Dies ist durch den/die von der Veranstalterin beauftragte/n Statiker/in zu überprüfen und in der Windliste gesonderte zu bestätigen.

Brandschutz:

13. Während der Veranstaltung ist ein Funkgerät der Veranstaltungsorganisation der ständig besetzten Einsatzzentrale der Stadt Villach zu übergeben ist um im Ernstfall direkt mit dem Veranstalter und oder den Sicherheitsdienst Funkkontakt aufnehmen zu können.
14. Abweichend von den Vorgaben der Veranstaltungsstättengenehmigung vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, den Veranstaltungsstätten-Änderungsgenehmigungen vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017 und vom 16. Juli 2018, Zl.: 1/GV-V-2839/2018, ist in der Widmannngasse vom Bereich der Kreuzung Widmannngasse/Leitegasse (Bereich Objekt Widmannngasse Nr. 15) bis zur Kreuzung Widmannngasse/Kaiser-Josef-Platz (Bereich Objekt Kaiser-Josef-Platz 2) eine lichte Fahrgassenbreite von mindestens 3,50 m von stationären Einbauten und mobilen Aufstellungen (gilt auch für Dachvorsprünge bei Verkaufsständen und Fahrgassengeschäften) ständig freizuhalten.
15. Abweichend von den Vorgaben der Veranstaltungsstättengenehmigung vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, den Veranstaltungsstätten-Änderungsgenehmigungen vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017 und vom 16. Juli 2018, Zl.: 1/GV-V-2839/2018, ist die Feuerwehrezufahrt am Rathausplatz in Richtung Standesamtsplatz in einer lichten Breite von mindestens 3,50 m von stationären Einbauten und mobilen Aufstellungen ständig freizuhalten. Die Feuerwehrezufahrt am Standesamtsplatz in Richtung Rathausplatz ist in einer lichten Breite von mindestens 3,50 m von stationären Einbauten und mobilen Aufstellungen freizuhalten. In der dazwischenliegenden Durchgangspassage des Objektes Rathausplatz Nr. 1 ist die Fahrgasse auf der Breite von 3,00 m – auf die Höhe dieser Passage beschränkt – freizuhalten.

Schalltechnik:

16. Musikdarbietungen bei Vergnügungsgeschäften (Fahrgeschäfte, Vergnügungsbuden) dürfen nur in einer Lautstärke angeboten werden, dass ein Schalldruckpegel in 1,0 m Entfernung zu den Boxen von 90 dB(A) nicht überschritten wird.
17. Bei den aufgestellten Kühlwägen darf der durch die Kühlung bewirkte äquivalente Dauerschallpegel in einem Meter vor dem nächstgelegenen Wohnraum-Fenster tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) 40 dB und in den Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) 30 dB nicht überschreiten.

Hochwasserschutz:

18. Im Falle eines Hochwasserereignisses (Durchflussmenge der Drau > 450 m³/s) muss im Bereich des Regenüberlaufbauwerkes Draulände eine Manipulationsfläche vom bestehenden Stiegen-Abgang im Bereich des Hauses Draulände Nr. 5 in Richtung Westen im Ausmaß von 11,00 x 6,00 m binnen zwölf

Stunden freiräumbar sein und auf Aufforderung des Kanalisationsunternehmens vom Veranstalter auch innerhalb dieses Zeitraumes freigeräumt werden. Der östlich des Stiegenabganges im Bereich der Draumauer montierte Schaltkasten ist jederzeit zugänglich zu halten.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 10 und 19 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010

Begründung

Mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, ist der Villacher Kirchtage GmbH die Veranstaltungsstättengenehmigung für die Abhaltung des jährlichen Villacher Kirchtages während des Zeitraumes Sonntag vor dem ersten Samstag im August bis zum nächstfolgenden Sonntag eines jeden Kalenderjahres in Villach im Bereich Nikolaiplatz – Hauptplatz – Kaiser-Josef-Platz – Draulände – „Udo-Jürgens-Platz“ – Burgplatz – Ringmauergasse – Drauparkstraße – Hans-Gasser-Platz – Kirchenplatz („Oberer Kirchenplatz“) – Weißbriachgasse („Unterer Kirchenplatz“) – Rathausplatz – 10.-Oktober-Straße – Widmannngasse – Lederergasse – Standesamtsplatz und Wasenboden, erteilt worden.

Grundlage dieses Bescheides war eine Ermächtigung der an sich zur Entscheidung zuständigen Kärntner Landesregierung vom 18. Februar 2015, Zl.: 07-G-VER-597/2-2015.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2017, Zl.: 1/GV-V-2839/2017, ist die Genehmigung zur Änderung der genehmigten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten durch räumliche Neudispositionierungen in den Bereichen Hans-Gasser-Platz und Ringmauergasse, die Aufstellung einer Gastronomiehütte – Burgplatz sowie eine geänderte Veranstaltungsart („Dirnd'l und Buab´n-Springen“) erteilt worden.

Basis dieser Genehmigung war eine Verfahrensordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. Februar 2017, Zl.: 07-G-VER-597/2-2017, mit der der Bürgermeister der Stadt Villach mit der Durchführung der veranstaltungsrechtlichen Verfahren betraut und ermächtigt wurde, in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2018, Zl.: 1/GV-V-2839/2018, ist die Genehmigung zur Änderung der genehmigten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten durch räumliche Neupositionierung nach Umgestaltung der Draulände Ost; Neukonzeptionierung im Innenhof des Objektes Burgplatz 1; modifizierte Gastronomieaufstellung im Bereich des Hauptplatzes; Einsatz von mobilen Personenschutz-Barrieren in den Einfahrtbereichen Hauptplatz Süd und Nord, Widmannngasse Süd, Hans-Gasser-Platz West und Drauparkstraße West.erteilt worden.

Voraussetzung dieses Bescheides war eine Ermächtigung der an sich zur Entscheidung zuständigen Kärntner Landesregierung vom 8. Mai 2018, Zl.: 07-G-VER-597/7-2018.

Zur Klärung, ob sich seit Erteilung der Veranstaltungsstättengenehmigung im Jahr 2015 oder aber auch im Konnex mit der Veranstaltungsänderungsgenehmigungen vom 12. Juli 2017 bzw. vom 16. Juli 2018, Anhaltspunkte ergeben, dass trotz der Einhaltung der Genehmigungen den Anforderungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 nicht im erforderlichen Ausmaß entsprochen wird bzw. ob zur Beseitigung dieser Auswirkungen zusätzliche Vorgaben erforderlich sind, ist ein Ermittlungsverfahren (unter Einbeziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für Veranstaltungswesen) eingeleitet worden.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens sind Vorgaben für die Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen vorgeschlagen worden.

Gemäß § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, und Veranstaltungseinrichtungen bedürfen jedenfalls zu ihrem Betrieb einer behördlichen Genehmigung (Veranstaltungsstättengenehmigung), sofern sie nicht unter bestimmten Voraussetzungen (die hier nicht vorliegen) von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Behörde hat die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen.

Gemäß § 9 Abs. 2 K-VAG 2010 umfasst die Veranstaltungsstättengenehmigung neben der Genehmigung der Veranstaltungsstätte und allfälligen Veranstaltungseinrichtungen auch die Bewilligung der beantragten Veranstaltungsarten.

Gemäß § 9 Abs. 5 K-VAG 2010 ist die Veranstaltungsstättengenehmigung zu erteilen, wenn

- a) die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass
 1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,
 2. eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist,
 3. sie dem Stand der Technik entspricht,
 4. eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung gewährleistet wird,
 5. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen und

6. im Falle von Veranstaltungsstätten im Freien, die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Falle einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist,
- b) die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen entsprechen,
- c) der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und
- d) die Anträge bestimmten (hier erfüllten) Erfordernissen entsprechen.

Gemäß § 9 Abs. 8 K-VAG 2010 sind in der Veranstaltungsstättengenehmigung erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Bedachtnahme auf die in § 3 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen und auf allenfalls erlassene Verordnungen vorzuschreiben. Durch Bedingungen und Auflagen darf das Wesen der Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung nicht verändert werden.

Nach § 3 K-VAG 2010 sind Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen, weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, gefährden, – sofern es sich nicht um die Teilnehmer einer Veranstaltung und die Veranstaltungseinrichtung oder die Veranstaltungsstätte handelt –, Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen und keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, des Naturschutzes oder des Tierschutzes erwarten lassen.

Auch die wesentliche Änderung einer genehmigten Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtung sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstättengenehmigung umfassten Veranstaltungsarten bedarf nach § 10 K-VAG 2010 einer neuerlichen behördlichen Genehmigung.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Veranstaltungsstätten(änderungs)genehmigung, dass trotz der Einhaltung der Genehmigung(en) oder mangels entsprechender Auflagen, Bedingungen und Befristungen den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungsstätten(änderungs)genehmigung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht (§ 9 Abs. 9 K-VAG 2010).

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung ist nach § 19 Abs. 4 lit. b K-VAG 2010 die Landesregierung zuständig. Sie darf Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden auf deren Antrag mit der Durchführung von Verfahren betreffend die Genehmigung der hierzu erforderlichen Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen mittels Verordnung oder Verfahrensordnung betrauen und diese – wie im Falle der Veranstaltung der Villacher Kirchtage GmbH – ermächtigen an Stelle der Landesregierung in eigenem Namen und als zuständige Behörde nach § 19 Abs. 2 lit. b K-VAG 2010 zu entscheiden.

Die – durch die Ermächtigungen der Kärntner Landesregierung zur Abwicklung sämtlicher (Annex-)Verfahren betraute Behörde hat von Amts wegen die Frage geprüft, ob sich seit Erteilung der Veranstaltungsstättengenehmigung im Jahr 2015 – auf Basis dieses Bescheides sind bereits vier „Villacher Kirchtage“ abgewickelt worden – oder aber auch im Konnex mit der Veranstaltungsänderungsgenehmigung vom 12. Juli 2017 bzw. vom Bescheid vom 16. Juli 2018, Anhaltspunkte ergeben, dass trotz der Einhaltung der Genehmigungen den Anforderungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 nicht im erforderlichen Ausmaß entsprochen wird bzw. ob zur Beseitigung dieser Auswirkungen zusätzliche Vorgaben erforderlich sind.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren brachte als Ergebnis, dass die Herstellung der gänzlichen Gesetzeskonformität der Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten nur durch die als notwendig erachteten und daher zur Vorschreibung angeregte Vorgaben hergestellt werden kann. Daher waren diese als – nicht unverhältnismäßige – Auflagen vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung **schriftlich**, mit **Fax** +43(0)4242 205-2299 oder per **E-Mail** gewerbe@villach.at beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingebracht werden.

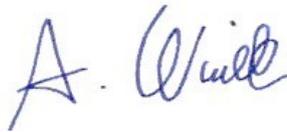
Inhalt der Beschwerde **muss** sein:

- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt
- das konkrete Begehren (z. B. Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Bürgermeister:



Dr. Alfred Winkler
Geschäftsgruppenleiter

Zustellverfügung:

1. Villacher Kirchtag GmbH, Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach – per E-Mail

Zur Information:

2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität – per E-Mail
3. Polizeikommissariat Villach – per E-Mail
4. Stadtpolizeikommando Villach – per E-Mail
5. Gewerbe und Veranstaltungen – per E-Mail
6. Behördenverwaltung (Straßenrecht) – per E-Mail
7. Natur und Umweltschutz – per E-Mail
8. Tiefbau – per E-Mail
9. Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz – per E-Mail